

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Veitshöchheim über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.V.m. Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und gemäß Beschluss des Gemeinderates Veitshöchheim vom 19.06.2018 folgende Gebühren-Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt Gebühren für Sondernutzungen im Sinne ihrer Satzung für die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums (Sondernutzungssatzung).
2. Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder in wessen Auftrag die Sondernutzung vorgenommen wird.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall je Sondernutzung 10,00 Euro.
2. Bruchteile der im Gebührentarif angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet. Bei kubisch gehaltenen Vorrichtungen wie Auslage- und Schaukästen, Transparenten etc. , wird bei Berechnung des Flächeninhalts jeweils die größere von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche der Vorrichtungen in Ansatz gebracht.
3. Bei Berechnung von Jahresgebühren wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt, es beginnt jeweils mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12.

Die Jahresgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Benutzung weniger als sechs Monate des laufenden Jahres erfolgt. Eine monatsweise Abrechnung von Jahresgebühren erfolgt nicht.

4. Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Umfang und Dauer der Benutzung festgesetzt.
5. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
6. Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.) Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
7. Bei unerlaubter Sondernutzung wird jeweils die dreifache Gebühr, mindestens jedoch 30,00 €, erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter bzw. unerlaubter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
3. Wird gemeindliches Grundeigentum über den erlaubten Zeitraum hinaus oder in unerlaubter Weise benutzt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ende der Benutzung gemeindlichen Grundeigentums. Erfolgt durch den Erlaubnisnehmer keine Abmeldung der Benutzung, so werden Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem durch Kontrolle der Gemeinde Veitshöchheim die Freimachung des gemeindlichen Grundeigentums festgestellt wird.
4. Wird die Erlaubnis zur Benutzung gemeindlichen Grundeigentums nicht bis zum Ende in Anspruch genommen oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
5. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
2. Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund bzw. Luftraum hineinreichen.
4. Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
5. Gebührenfrei sind insbesondere
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - d) nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen,
 - e) Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen
 - f) Plakatwerbung örtlicher Vereine und Parteien für Veranstaltungen mit bis zu 15 Plakaten je Veranstaltung

§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen

1. Eine unerlaubte Sondernutzung liegt dann vor, wenn vor Inanspruchnahme gemeindlichen Grundeigentums nicht die hierfür erforderliche Erlaubnis eingeholt wurde.
2. Liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor, so schuldet der tatsächliche Benutzer die Benutzungsgebühren. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung werden die Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Gebührensatzung in dreifacher Höhe fällig.

3. Als unerlaubte Sondernutzung gilt insbesondere auch das Anbringen von Plakaten an Stellen, für die ein generelles Plakatierungsverbot besteht, vgl. § 5 der Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Veitshöchheim.
Die Gemeinde Veitshöchheim behält sich für diesen Fall das Recht vor, die unerlaubt angebrachten Plakate unverzüglich zu entfernen.
Der Aufwand für das Entfernen der Plakatierungen wird neben der Gebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung in Rechnung gestellt.
4. Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 7 Pauschalierung

1. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
2. Die Ablösesumme beträgt die 12-fache Jahresgebühr.

§ 8 Übergangsbestimmung

1. Bereits abgeschlossene Verträge nach bürgerlichem Recht behalten weiterhin ihre Gültigkeit. In Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.
2. Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Veitshöchheim vom 10. Februar 1995 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 20.06.2018

Jürgen Götz
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Veitshöchheim über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

GEBÜHRENVERZEICHNIS			
Art der Sondernutzung		Bemessungszeitraum	Gebühr in €
Baumaßnahmen, Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
1.1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Grabenbrücken und dergleichen, sowie Lagerung von Baustoffen (je angefangener qm)	Tag	0,20 €
1.2	Aufstellen und Lagern sonstiger Gegenstände, ausgenommen Blumenkübel und Blumentröge (je angefangener qm)	Tag	0,20 €
Werbung			
2.1	Plakate bis DIN A1 (je Stück)	Woche	0,50 €
2.2	Plakate größer DIN A1 – maximale Anzahl 15 Stück (je Stück)	Woche	0,80 €
2.3	Plakatständer (max. 2-seitig), „Kundenstopper“	Woche	1,00 €
2.4	Werbeanlagen bis 1 qm	Monat	30,00 €
2.5	Werbeanlagen über 1 qm	Monat	60,00 €
2.6	Werbe- und Informationsstände (je qm)	Tag	0,50 €
2.7	Gewerbliche Handzettelverteilung, Probenverteilung u.ä.	Tag	10,00 €
2.8	Abstellen von Anhängern und Kraftfahrzeugen zu Werbezwecken	Tag	5,00 €
2.9	Überspannung der Straße, z.B. Werbebanner, Spruchbänder, Lichterketten u.ä. (je lfd. m)	siehe Tarif-Nr. 3.4	

Überbauungen und Leitungsverlegungen			
3.1	Stufen, Mauervorsprünge, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Brücken und sonstige Gebäudeteile (je angefangener qm)	Jahr	10,00 €
3.2	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, sofern sie mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen (je angefangener qm)	Jahr	10,00 €
3.4	Überspannung der Straße, z.B. Werbebanner, Spruchbänder, Lichterketten u.ä. (je lfd. m)	Tag	0,50 €
3.5	Leitungen aller Art, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (je lfd. m)	Jahr	7,50 €
Handel und Gewerbe, Veranstaltungen			
4.1	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen <u>ohne</u> Zelt, auch für Verkaufswägen maximale Standgröße: 100 qm (je qm)	Tag	2,00 €
4.2	Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen <u>mit</u> Zelt, auch für Verkaufswägen maximale Standgröße: 100 qm (je qm)	Tag	2,50 €
4.3	Verkaufswagen und -Stände aller Art außerhalb festgesetzter Marktveranstaltungen (ohne Zelt) „rollende Läden“ (je qm)	Tag	3,00 €
4.4	Verkaufswagen –und Stände aller Art außerhalb festgesetzter Marktveranstaltungen (je qm)	Tag	5,00 €
4.5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (je qm)	Monat	1,50 €
4.6	Fahrradständer, Fahrradhalter mit Werbung (pro Stück)	Jahr	10,00 €
4.7	Fahrradständer, Fahrradhalter ohne Werbung (pro Stück)	Jahr	5,00 €
4.8	Zapfstellen/Zapfsäulen (Stück)	Jahr	200,00 €
4.9	Verkauf von Weihnachtsbäumen (je qm)	Tag	0,50 €
4.10	gewerbliche Veranstaltungen/gewerbliche Nutzungen (je 100 qm)	Tag	100,00 €

4.11	Vereinsveranstaltungen und nicht gewerbliche Veranstaltungen/Nutzungen	Tag	70,00 €
4.12	Darbieten von Schaustellungen, Zirkus, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen (soweit nicht gebührenfrei)	Tag	10,00 €
Sonstige Sondernutzungen			
5.1	Für die Gebührenbemessung für sonstige Sondernutzungen ist ein in diesem Verzeichnis aufgeführte, vergleichbare Nutzung als Bemessungsgrundlage anzuwenden.		
5.2	Fehlt eine vergleichbare Nutzung in diesem Gebührenverzeichnis, gilt eine Rahmengebühr, die Festsetzung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen		